

Gemeinde Radbruch

Bebauungsplan Nr. 24 Am Rüdel-West

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 25.06.2021

Auftragnehmer und Bearbeitung:

M.Sc. Sarah Haberstroh

Inhalt

1.	Veranlassung	3
2.	Artenschutzrecht nach BNatSchG	3
3.	Methoden	5
4.	Bestand	5
4.1.	Lage des Plangebiets.....	5
4.2.	Habitatstrukturen	6
5.	Vorhaben und Wirkfaktoren	13
6.	Ermittlung relevanter Arten und Prüfung der Verbotstatbestände.....	14
6.1.	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
6.2.	Europäische Vogelarten.....	18
7.	Fazit.....	23
8.	Quellen.....	24

1. Veranlassung

Die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 24 „Am Rüdel-West“ erfolgt im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Außenentwicklung gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) und verfolgt das Ziel, eine Wohnbaufläche auf einer ca. 1 ha großen Fläche westlich der Straße Am Rüdel zu entwickeln.

Die Planung erfüllt die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13b BauGB, da durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Fauna-Flora-Habitat- und EU-Vogelschutzgebieten oder sonstigen Schutzgebieten.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb noch in unmittelbarer Nähe eines Schutzgebietes nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Laut Information der Umweltkarten Niedersachsen¹ sind die nächstgelegenen Naturschutzgebiete etwa 1,5 km nach Nordwesten (NSG LÜ „Rethmoorsee“) und nach Westen (NSG LÜ „Hohes Holz“) entfernt. Das Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg ist etwa 1,8 km südöstlich vom Plangebiet gelegen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das ca. 950 m östlich vom Geltungsbereich liegende FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (Nr. 2226-331). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich, da das geplante Vorhaben aufgrund seiner Eigenschaften und der Entfernung keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben wird.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 BauGB. Danach wird von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden. Unabhängig davon sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes zum Plangebiet wurde ein städtebaulicher Entwurf erstellt (September 2019). Demzufolge ist neben dem zwangsläufigen Abtrag der Vegetationssicht auch die Fällung von Gehölzen wahrscheinlich. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind daher nicht von vornherein auszuschließen und werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.

2. Artenschutzrecht nach BNatSchG

Bei der Umsetzung der oben aufgeführten Verfahren ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),

¹ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&layers=Naturschutzgebiet,FFH_Gebiete_2,EU_Vogelschutzgebiete_2,Landschaftsschutzgebiet&zoom=9&E=586114.28&N=5908334.51&catalogNodes= (Stand 09.06.2021)

- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1 Nr. 4).

Abs. 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1. oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“ werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch bislang noch nicht vor.
- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Planungen erfüllt, so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Weiterhin wäre eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG denkbar. Hierzu müsste z.B. eine „unzumutbare Belastung“ vorliegen.

3. Methoden

Um für das vorliegende genehmigungspflichtige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, wurden nachstehende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Habitatstrukturkartierung sowie Prüfung der Gehölze hinsichtlich ihrer Quartierseignung für Vögel und Fledermäuse am 06. Juni 2021
- Ermittlung planungsrelevanter Arten
- Darstellung der relevanten Wirkungen
- Art- bzw. gruppenbezogene Prüfung des Eintretens der Zugriffsverbots-Tatbestände
- Entwicklung projektbezogener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Ggf. Darstellung, unter welchen Bedingungen eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden kann.

Die Angaben zum Bestand der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und weiteren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie beruhen auf einer Potenzialanalyse zum möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Potenzialanalyse erfolgt durch einen Abgleich der strukturellen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Habitate mit der Verbreitung und den ökologischen Ansprüchen der in Niedersachsen verbreiteten, planungsrechtlich relevanten Arten aus den zu betrachtenden Artengruppen (s.o.).

4. Bestand

4.1. Lage des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt unmittelbar westlich des Ortskerns von Radbruch, an der Straße Am Rüdél. Es umfasst eine Fläche von ca. 10.530 m². Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (s. Abbildung 1). Im Norden grenzt das Plangebiet direkt an eine gesetzlich geschützte Strauch-Baum-Wallhecke (§ 22 BNatSchG). Nördlich dieser Gehölzstruktur befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Osten bilden ein Strauch-Baumhecke sowie ein Graben -beide Strukturen sind Bestandteil des Plangebiets- eine Überleitung zur Straße Am Rüdél sowie der angrenzenden Wohnbebauung. Im Süden grenzt ein unbefestigter Weg an das Plangebiet an. Dieser Weg stellt eine Verbindung zwischen Am Rüdél und der Rottorfer Straße (K 43) her und dient darüber hinaus als Zufahrt zur benachbarten Hundeauslaufwiese (BP 21) im Westen. Südlich dieser Wegeverbindung

befindet sich aktuell eine Ackerbrache. Sie ist Teil des BP 21 für das zukünftige Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Radbruch.

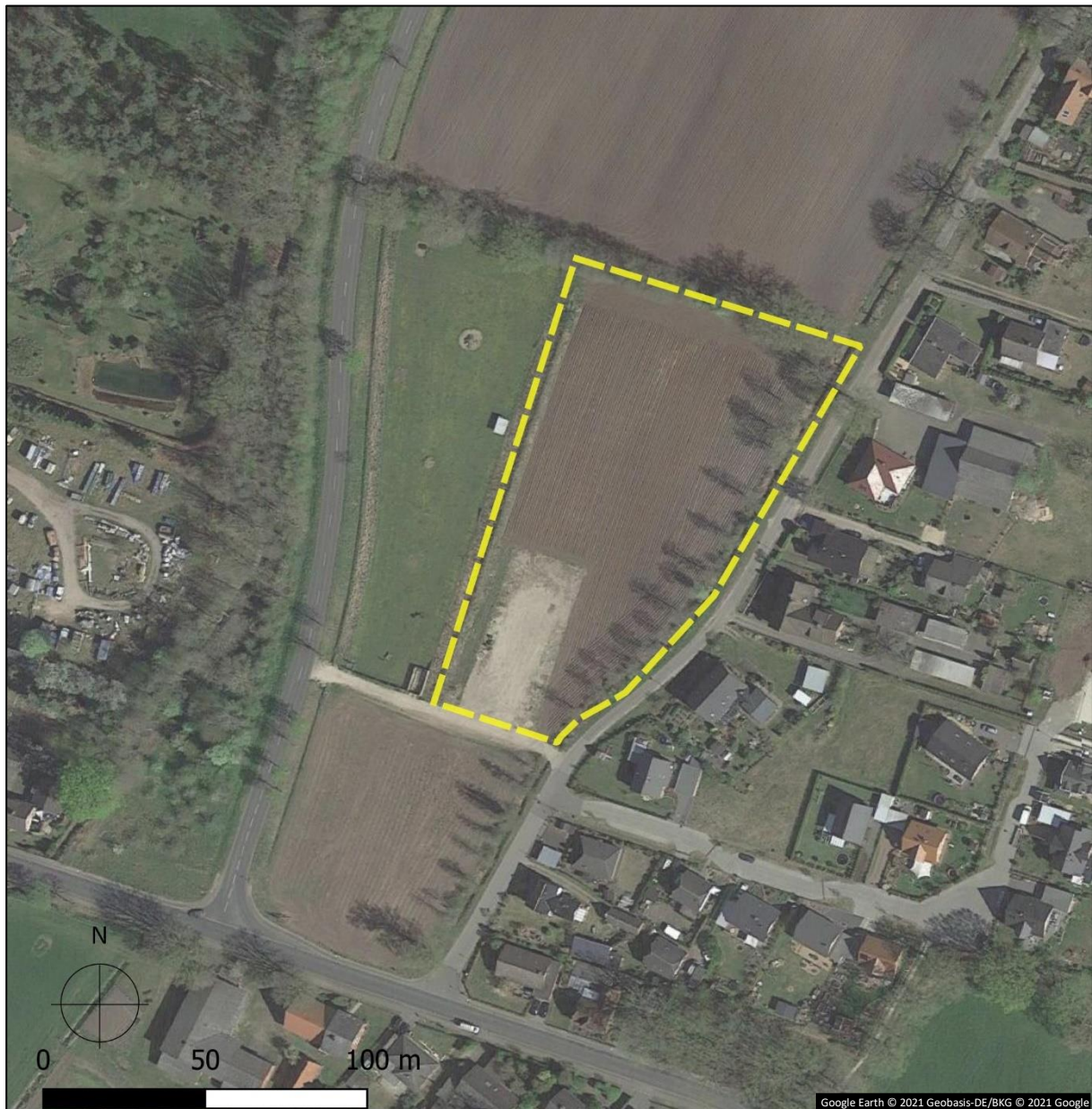


Abbildung 1: Lage des Plangebiets, die gelb gestrichelte Linie zeigt den Geltungsbereich der BP 24, im Norden eine Wallhecke (§ 22 BNatSchG), im Osten Am Rüdel, Hundeauslaufwiese und Rottorfer Straße (K43) im Westen

4.2. Habitatstrukturen

Die Bewertung der Habitatstrukturen sowie die artenschutzrechtliche und grünplanerische Betrachtung erfolgt auf Grundlage der Beobachtungen bei der Begehung vom 06. Juni 2021. sowie unter Hinzuziehung der Informationen des Landschaftsplans der Samtgemeinde Bardowick im Entwurf (Stand 12.11.2020) sowie des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg (Stand 2017). In Abbildung 2 sind die Habitatstrukturen des Plangebiets dargestellt.



Abbildung 2: Habitatstrukturen, die gelb gestrichelte Linie zeigt den Geltungsbereich der BP 24, Strauch-Baum-Wallhecke mit Einzelbäumen im Norden (hell grün), Ackerrandstreifen mit Strauch-Baumhecke im Osten (grau), Graben (blau), Sandacker (hell gelb), Ruderalvegetation (braun), Wall mit Gras- und Staudenflur (dunkel grün), Kartengrundlage: Vermessungsbüro Kiepke, Stand 29.08.2017)

Der Großteil des Plangebiets wird dabei vom Biotoptyp Sandacker eingenommen. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Fläche mit Weizen bestellt (s. Abbildung 3).

Im Süden des Plangebiets befindet sich eine etwa 900 m² große geschotterte Fläche auf der Grünschnitt, Gartenabfälle und Abfälle gelagert werden. Die Vegetation ist von ruderaler Art und insbesondere nach Süden im Übergang zum unbefestigten Verbindungsweg, der sich außerhalb des Plangebiets befindet, sehr lückig ausgeprägt (s. Abbildung 4). Die Krautschicht besteht u.a. aus den folgenden Arten:

Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Breitwegerich (*Plantago major*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Echter Kamille (*Matricaria chamomilla*), Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*), Hopfenklee

(*Medicago lupulina*), Wicken (*Vicia sp.*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Zitterpappeljungwuchs (*Populus tremula*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesensauerampfer (*Rumex acetosa*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Weißklee (*Trifolium repens*), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Knaulgras *Dactylis glomerata*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*).

Von der Gemeinen Nachtkerze wurde lediglich einzelne Pflanzen (Wuchshöhe ca. 20 cm, Blüte noch nicht ausgebildet) gesichtet. Hinweise auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers zum Zeitpunkt der Begehung gab es nicht.

Die westliche Grenze zur benachbarten Hundenauslaufwiese wird durch einen etwa 1,5 m hoch aufgeschütteten Erdwall gebildet. Dieser ist dicht mit einer Gras- und Staudenflur u.a. aus Brennnesseln (*Urtica dioica*), Gräsern (*Poa sp.*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Klatschmohn (*Papaver rhoeas*) bewachsen.

Die Ackerfläche ist im Norden und Osten von einem 2-3 m breiten Ackerrandstreifen umgeben. Die Krautschicht besteht u.a. aus den folgenden Arten:

Mäusegerste (*Hordeum murinum*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Klettlabkraut (*Galium aparine*), verschiedene Gräserarten (*Poa sp.*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Wiesensauerampfer (*Rumex acetosa*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Knoblauchrauke (*Alharia petiolata*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*)

Im Norden geht der Ackerrandstreifen in eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) über (s. Abbildung 5). Die Strauch-Baum-Wallhecke besteht aus Stieleichen (*Quercus robur*), Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) und Sträuchern wie u.a. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Weißdorn (*Crataegus sp.*). Die Baumkronen der Überhälter (insbesondere Stieleichen mit Stammdurchmessern von 0,3 bis 1 m) der Wallhecke ragen in das Plangebiet hinein. Teilweise stehen die Stieleichen auf der Grenze des Geltungsbereichs oder knapp innerhalb dessen (s. Abbildung 2).²

Die Stämme wurden hinsichtlich Horste und der Quartierseignung für Fledermäuse betrachtet. Horste oder brutanzeigendes Verhalten von Greifvögeln wurden nicht beobachtet. Lediglich eine Stieleiche weist einen nach Westen ausgerichteten Stammriss auf, der Fledermäusen als Tagesversteck dienen könnte (s. Abbildung 6).

Im Osten geht der Ackerrandstreifen in eine Strauch-Baumhecke (HFM), welche überwiegend aus Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Weiden (*Salix sp.*), Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Stieleichen (*Quercus robur*) besteht (s. Abbildung 2, Abbildung 3, Abbildung 7). Dabei nimmt der Bestand an Stieleichen und Weiden nach Norden zu. Laut Vermessungsgrundlage des Vermessungsbüros Kiepke (Stand vom 29. August 2017) wurden bei den Stieleichen Stammdurchmesser zwischen 0,3 m und 0,4 m und bei den Weiden von 0,2 m festgestellt. Aufgrund des jungen Alters der Strauch-Baumhecke besteht keine Quartierseignung für Fledermäuse oder Großvögel.

² Hinweis außerhalb der Artenschutzfachlichen Betrachtung: Im LRP (LK Lüneburg 2017) ist der Biotoptyp Wallhecke als geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 22 BNatSchG dargestellt. Laut Zielkonzept des LRP (LK Lüneburg 2017) ist die Wallhecke als Verbindungselement (Trittsteinbiotop) zu erhalten. Für eine Inanspruchnahme bzw. Teilentnahme von Beständen ist eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken.

Zwischen der Strauch-Baumhecke und der Anliegerstraße Am Rüdel ist in der Karte des LP Bardowick ein nährstoffreicher Graben (FGR) hinsichtlich des Biotopverbunds als Verbindungsfläche eingetragen (s. Abbildung 2). Der Graben befindet sich im östlichen Grenzbereich des Plangebiets. Die Abbildung 8 und Abbildung 9 zeigen den Graben zur Zeit der Begehung. Der Graben war nicht wasserführend, sondern lediglich kleinflächig feucht. Feuchteanzeiger wie Binsen (*Juncus sp.*) sind einzeln vorhanden. Die Krautschicht der Uferbereiche besteht u.a. aus Brennnessel (*Urtica dioica*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Brombeere (*Rubus sp.*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Mäusegerste (*Hordeum murinum*), Klettlabkraut (*Galium aparine*), verschiedenen Gräserarten (*Poa sp.*). Äste und Zweige der Strauch-Baumhecke verdecken bis auf wenige laufende Meter das Grabenbett nahezu vollständig. Der Nährstoffeintrag durch Laub ist hoch. Entlang des Ostufers stehen Kopfweiden mit Stammdurchmessern von 20 cm. Diese liegen zum Teil im Bereich des Plangebiets.



Abbildung 3: Blick nach Norden in das Plangebiet, im Vordergrund: Weizen und Strauch-Baumhecke, im Hintergrund: Strauch-Baum-Wallhecke (06.06.2021)



Abbildung 4: Blick Richtung Nordwesten, schütterere ruderale Vegetation, Erdwall als westliche Grenze (06.06.2021)



Abbildung 5: Blick nach Nordosten auf die Strauch-Baum-Wallhecke (06.06.2021)

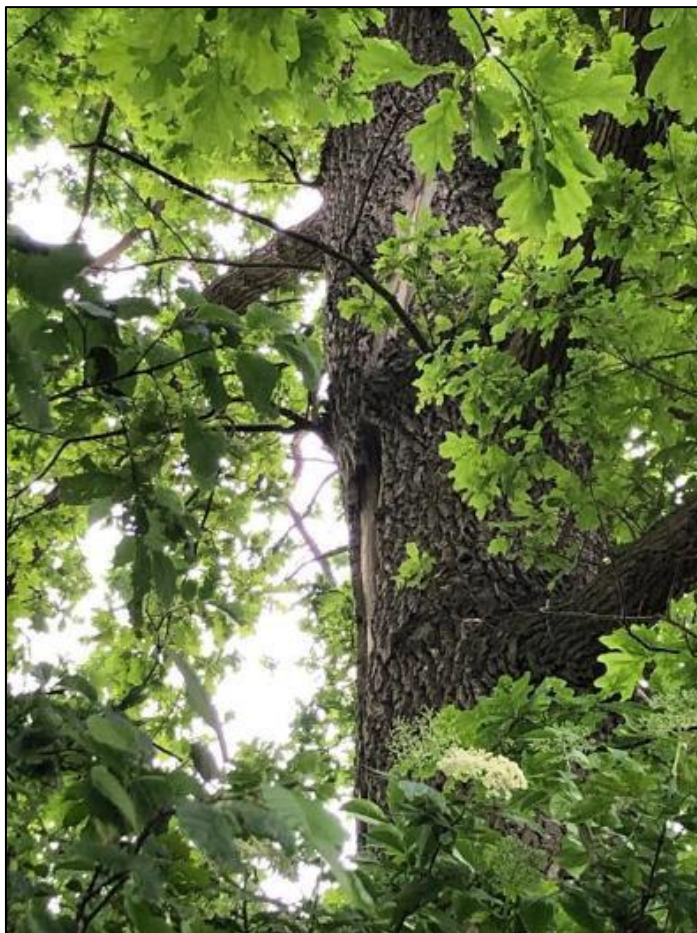


Abbildung 6: Stieleiche der Strauch-Baum-Wallhecke (*Quercus robur*) mit Stammriss (06.06.2021)



Abbildung 7: Blick nach Osten, im Vordergrund die Ackerfläche mit Weizen und im Hintergrund die Strauch-Baumhecke und Siedlungsbereich (06.06.2021)

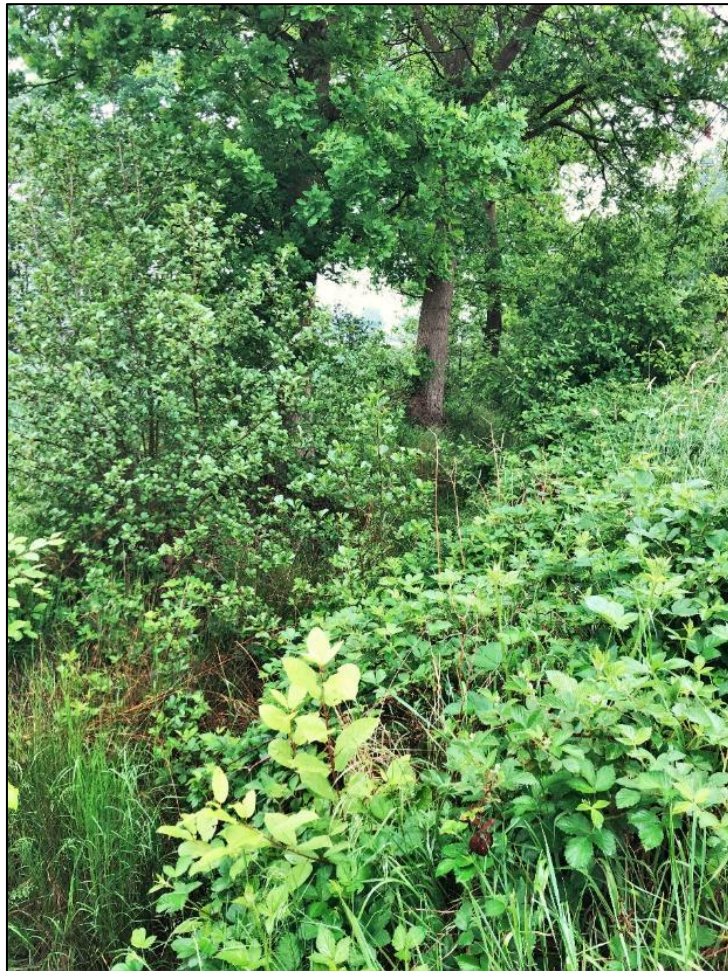


Abbildung 8: Blick nach Norden entlang des Grabens (06.06.2021)



Abbildung 9: Blick nach Süden auf die Straße Am Rüdel, mit Kopfweiden, Graben, Strauch-Baumhecke und Ackerfläche im Hintergrund (06.06.2021)

5. Vorhaben und Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Errichtung von Wohnbebauung einschließlich Flächen für Zuwegungen, Stellplätzen und Anlegen von privaten Gärten und einer Grünfläche im Geltungsbereich ermöglicht.

Entsprechend des derzeitigen Entwicklungskonzepts sind die Stellplätze jeweils nördlich der Gebäude geplant und über mehrere Zufahrten von der Anliegerstraße Am Rüdel anfahrbar.

Westlich der Baugrenze wird eine Grünfläche festgesetzt.

Derzeit können Eingriffe in den Baumbestand nicht ausgeschlossen werden. Die vorhandene Bodenvegetation und Teilbereiche des Gehölz- sowie Baumbestands werden entfernt.

Wirkfaktoren sind definierte Merkmale der Planungen, die sich in spezifischer Weise auf die artenschutzrechtlichen Schutzbereiche auswirken können. Durch das Vorhaben ist im Wesentlichen mit den folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

- Durch das Fällen von Sträuchern und Bäumen besteht ein unmittelbares Tötungsrisiko für die darin lebenden Individuen verschiedener Arten.

- Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern entfällt deren Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, hier insbesondere für Vögel. Ebenso entfällt deren Funktion als Nahrungsquelle.
- Während der Bautätigkeit kommt es temporär zu erhöhten Lärmemissionen und zu Scheuchwirkungen durch den Baustellenbetrieb, die in die angrenzenden Flächen hineinwirken.
- Durch die Inanspruchnahme von Freiflächen werden potenzielle Aufenthaltsräume von Vögeln und Fledermäusen sowie Wuchsstandorte von Pflanzen überbaut.

Durch die Besiedlung des geplanten Wohngebietes wird es zwar zu einer Störwirkung auf verschiedene Tierarten kommen. Aufgrund bereits seit Jahren direkt an das Plangebiet angrenzenden umgebende Wohnbebauung, der direkten Nachbarschaft zu einer Hundeauslaufwiese, ist jedoch nicht mit einer Anwesenheit von besonders störepfindlichen Arten zu rechnen. Die zu erwartenden Störwirkungen werden sich daher nicht erheblich auswirken und als nicht relevant im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung gewertet.

6. Ermittlung relevanter Arten und Prüfung der Verbotstatbestände

Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte mittels einer Potenzialanalyse auf Basis einer Begehung am 06. Juni 2021. Die relevanten Arten ergeben sich aus dem abgeleiteten Lebensraumpotenzial der identifizierten Habitate und bilden daher ein tendenziell reichhaltigeres Artenaufkommen ab, als real existent. Man spricht hierbei von einer „Worst Case - Betrachtung“. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist vermutlich geringer als in den Ergebnissen dargelegt.

Eine Abfrage zu planungsrelevanten Arten im LRP LK Lüneburg (2017) und LP der Samtgemeinde Bardowick im Entwurf (2020) ergab für das Plangebiet keine Einträge. Für das weitere Umfeld des Plangebiets wurden folgende Einträge ermittelt.

Der LRP des LK Lüneburg (2017³) stellt in der Karte „Regional bedeutsame Bereiche für Tier und Pflanzen (gesamt)“ lediglich zwei Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung für Amphibien im Umkreis von 320 m und 1 km Entfernung zum Plangebiet dar (s. Abbildung 10).

In der Karte „Besonderer Artenschutz (Fauna) – Bestand / Bewertung“ im Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick im Entwurf (Stand 2020, s. Abbildung 11) wird ein etwa 320 m entferntes naturfernes Abbaugewässer mit einer hohen Bedeutung für Amphibien eingestuft. Es werden Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) aufgezählt. Diese Arten sind nicht im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie aufgeführt.

Des Weiteren wird der überwiegende Bereich westlich der K43 als hochbedeutend für den Brutvogelschutz dargestellt. U.a. werden Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Star (*Sturnus vulgaris*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) genannt. Das Vorhaben Am Rüdél-West wird aufgrund der Entfernung und bereits bestehenden Vorbelastung durch intensive Landwirtschaft und Siedlungsnähe keinen Einfluss auf diesen Bereich nehmen.

³ http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=lrp&mobil=false (Stand 21.06.2021)

An der Straße Am Rüdél und etwa 160 m nördlich des Plangebiets sind zwei Einträge vom Rotmilan (*Milvus milvus*) enthalten. In Niedersachsen gilt die Art als stark gefährdet. Die Daten basieren auf der Grundlage von Ornitho (Quelle 2013-2017, Stand 04/2019). Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets ist bereits anthropogen überprägt mit Siedlungsbereich, intensiver Landwirtschaft und einer direkt angrenzenden Hundenauslaufwiese, sodass eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben als gering eingeschätzt werden kann. Die Region weist darüber hinaus großflächige Acker- und Grünlandflächen auf, sodass das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Fortbestand der Population haben wird.

Etwa 50 bis 110 m östlich des Plangebiets innerhalb des Siedlungsbereichs sind Einträge zum Weißstorch (*Ciconia ciconia*) enthalten. Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet. Als Datengrundlage wird Ornitho (Quelle 2013-2017, Stand 04/2019) im LP der Samtgemeinde Bardowick genannt. Die Art gilt in Deutschland als Siedlungsbewohner und benötigt u.a. natürlich nährstoffreiche Niederungslandschaften mit hohen Grundwasserständen und Wasserwechselbereichen für die Nahrungssuche. Diese Bedingungen sind innerhalb des Plangebiets nicht gegeben. Hinzu kommt, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hundenauslaufwiese, der an- und abfahrenden Autos auf dem Verbindungsweg und der Anwesenheit der Hundehalter bereits im Bestand regelmäßige Störungen auftreten. Aufgrund dieser Vorbelastungen wird sich das Vorhaben nicht erheblich auf die Population auswirken. Ein Ausweichen in besser geeignete Nahrungshabitate in umliegenden Flächen ist möglich.

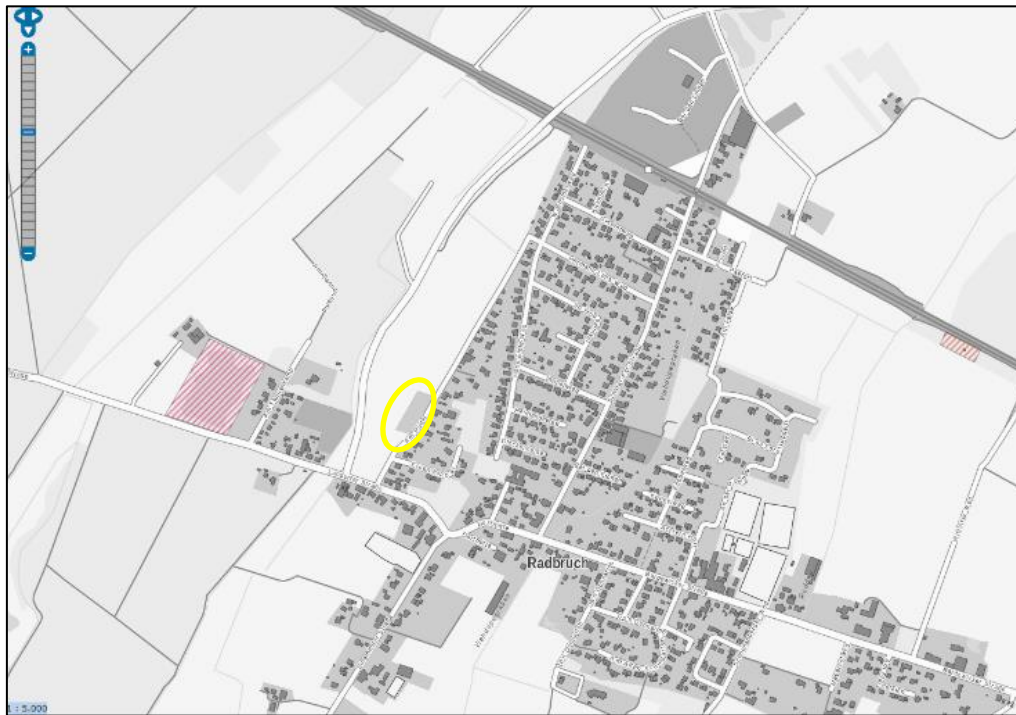


Abbildung 10: Auszug aus LRP LK Lüneburg (2017): Bereich mit sehr hoher Bedeutung für Amphibien (rote Schraffur, westlich des Plangebiets) und Bereich mit hoher Bedeutung für Amphibien (orange Schraffur, nord-östlich des Plangebiets)



Abbildung 11: Auszug aus LP Samtgemeinde Bardowick im Entwurf (2020): hohe Bedeutung für den Brutvogelschutz (lila Schraffur); hohe Bedeutung Amphibien (orange Schraffur); u.a. Tausendfüßler, Gelbspötter, Waldlaubsänger, Star, Blässhuhn (rot); Hausrotschwanz, Gimpel (gelb); Rotmilan (lila); Weißstorch (lila + grünes Dreieck im Siedlungsbereich)

6.1. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für **Fledermäuse** hat das Plangebiet keine besondere Relevanz, da weder Bäumen noch Gebäuden mit Quartiersmöglichkeiten vorhanden sind. Auch als Jagdrevier hat das Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für Fledermäuse keine besondere Bedeutung. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen im Osten des Plangebiets und die gesetzlich geschützte Strauch-Baum-Wallhecke im Norden weisen eine Bedeutung als potenzielle Leitstrukturen auf. Lediglich als Tagesversteck könnten die Stammrisse einer Eiche im Norden dienen. Durch das Vorhaben und die kleinflächige Entnahme von Gehölzen im Osten werden die Funktion als potentielle Leitstruktur und Tagesversteck nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Reptilienart **Zauneidechse** ist wärmeliebend und benötigt Magerbiotope sowie ein Mosaik aus verschiedenen Habitatstrukturen. Im Naturraum Wendland, Untere Mittelbenniederung ist die Art weniger verbreitet als in dem südlich angrenzenden Naturraum Lüneburger Heide (NLWKN 2011). Zudem ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ein Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen von FFH-Arten, die spezielle Gehölzstrukturen benötigen, wie z.B. der **Eremit** (sonnen-exponierte Altbäume mit vermulmten Höhlungen) oder die **Haselmaus** (dichte Gehölzstrukturen), ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen und des Nutzungsdrucks im Plangebiet auszuschließen.

Ein Vorkommen der FFH-Arten, die an die Nähe strukturreicher, qualitativ hochwertiger Feuchtbiootope gebunden sind (wassergebundene **Käfer, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen** oder **Säugetiere**) ist im Plangebiet auszuschließen und auch in dem Graben entlang der Ostgrenze des Geltungsbereichs äußerst unwahrscheinlich.

Von den in Niedersachsen vorkommenden Schmetterlingsarten sind 9 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Nach Theunert (2008, 2015) sind 5 Arten bereits verschollen. Die übrigen Arten Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) gelten als fast ausgestorben bzw. stark gefährdet.

Vorkommen des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind laut Bundesamt für Naturschutz (BfN 2019a) entlang der südlichen Grenze Niedersachsens bekannt. Die Art ist an Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*) gebunden. Die Futterpflanze, deren Blüten u.a. als Ruheplatz, als Ort für die Paarung und Eiablage eine Rolle spielen, kommt nach aktuellem Stand im Plangebiet nicht vor. Ein Vorkommen dieser Schmetterlingsart kann ausgeschlossen werden.

Der **Große Feuerfalter** tritt laut Verbreitungskarte des BfN (2019b) im Bereich der Grenzen von Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg südlich der Elbe auf. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen wie Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, die der Eiablage dienen und Lebensraum der Raupen darstellen, kann die Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Laut der Verbreitungskarte des BfN (2019c) wurden Vorkommen des **Nachtkerzenschwärmers** in Regionen östlich von Bremen sowie nördlich der Grenze zu Nordrhein-Westfalen festgestellt. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich in Hamburg und im Süden Schleswig-Holsteins.

Innerhalb des Plangebiets wurden vereinzelt Individuen der Gemeinen Nachtkerze (*Oenothera biennis*) gesichtet. Zum Zeitpunkt der Begehung waren noch keine Blüten ausgebildet. Die Gemeine Nachtkerze kann auf ein potenzielles Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers hinweisen.

Habitat eignung für Raupen und Larven

Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Raupe oligophag an Wirtspflanzen der Familie der Nachtkerzengewächse gebunden, wobei die meisten Funde auf Arten der Gattung *Epilobium* (Weidenröschen) zu finden sind. Nur selten wird die Raupe auch an Nachtkerzen (*Oenothera*) gefunden, so z. B. an Garten-Nachtkerze (Hermann u. Trautner 2011). *Epilobium*-Arten kommen im gesamten Planungsgebiet nicht vor. Insgesamt bevorzugt die Raupe feuchte Standorte, so dass sie oft an Wiesengraben, Bach- und Flusssufern sowie auf jüngeren Feuchtrachen zu finden ist.

In der Zusammenschau aus wenig geeigneten Habitatbedingungen und der sehr lückenhaften Verbreitung der Art in Niedersachsen ist ein Vorkommen von Raupen des Nachtkerzenschwärmers im Planungsgebiet zum aktuellen Zeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Habitat eignung für Imagines

Die Imagines des Nachtkerzenschwärmers bevorzugen für die Nektaraufnahme Pflanzen trocken-warmer Standorte. Hermann & Trautner (2011) erwähnen als bevorzugte Arten Natternkopf (*Echium vulgare*), Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) und diverse Nelken (*Dianthus*, *Silene*). Die genannten Arten kommen im Planungsgebiet nicht vor, so dass nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Imagines gegeben ist. Einzelne vorkommende Nektarpflanzen würden auch noch keine Verbotstatbestände für den Nachtkerzenschwärmer generieren, da die Art nicht auf eine bestimmte Pflanzenart angewiesen ist.

Eine weitere Betrachtung des Nachtkerzenschwärmers ist somit nicht erforderlich.

Der **Moorfrosch** wurde in den Naturräumen Wendland, untere Mittelelbeniederung und Lüneburger Heide in weiten Teilen relativ stetig nachgewiesen (NLWKN 2011). Die Art gilt in Niedersachsen jedoch als gefährdet (Podlousky und Fischer 2013) und damit nicht verbreitet. Ein Vorkommen ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Plangebiet unwahrscheinlich. Sowohl im Geltungsbereich als auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets kommen keine potenziell als Laichgewässer geeigneten Stillgewässer mit Flachwasserzonen vor. Weiterhin befinden sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine geeigneten Überwinterungsquartiere (Laubwälder, Kiefernforste) im Plangebiet. Auch für weitere Amphibienarten des Anhang IV wie **Knoblauchkröte** und **Kreuzkröte**, die neben offenen Biotopen wie Heide und Magerrasen auch sandige Ackerflächen (Knoblauchkröte) bzw. lückige Ruderalflächen und offene Böschungen (Kreuzkröte) als Lebensraum nutzen, liegen im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld keine entsprechenden Laichgewässer vor (NLWKN 2011a, b). Auch wird ein Vorkommen des **Kammolchs** aufgrund fehlender Habitatstrukturen (struktureiche Agrargebiete mit eingestreuten Feuchtwiesen und Weiden sowie u. a. angrenzenden Brachen und Ruderalflächen, Gehölzen und sonnenexponierten größeren Stillgewässern mit ausgeprägter Unterwasservegetation, ferner Gräben) als unwahrscheinlich eingestuft (NLWKN 2011c).

Ein Vorkommen von **Pflanzenarten** des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten. Die Nutzung als Ackerfläche verhindert die Entstehung von Strukturen, in denen sich diese anspruchsvollen Pflanzenarten etablieren könnten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten damit für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht ein.

(Die Art und Weise wie sich Gartennutzung derzeit entwickelt, spricht eher für das Gegenteil.) Bei Berücksichtigung der Erhaltungsfestsetzungen für die Bäume der Strauch-Baum-Wallhecke sowie gemäß der Auflage, die Eingriffe in die Gehölzstrukturen entlang des Grabens so gering wie möglich zu halten, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6.2. Europäische Vogelarten

Auf Basis der vorliegenden Habitatzusammensetzung im Plangebiet wurden die potenziell vorkommenden Vogelarten identifiziert (s. folgende Tabelle).

Die potenziell vorkommenden Arten werden hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Planung gildebezogen betrachtet und einer Prüfung auf eintretende Verbotstatbestände des Artenschutzes unterzogen. Die Einteilung der Arten in verschiedene Gilden (nach Brutbiologie eingeteilte ökologische Gruppen) dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte detaillierter zu benennen.

Das Gebiet weist generell nur eine geringe Eignung als potenzielles Brutgebiet auf. Gehölzstrukturen sind lediglich in Straßennähe oder weiter nördlich als Strauch-Baum-Wallhecke vorhanden. Für Brüter des Offenlandes ist die Eignung aufgrund der hohen Nutzungsintensität und der direkten Nachbarschaft zur Straße und zum Siedlungsgebiet gering. Ein Vorkommen von lärm- und störungsempfindlichen Bodenbrütern wie Wachtelkönig, Wachtel, Rebhuhn oder Wiesenpieper ist aufgrund der direkten Nachbarschaft zur Kreisstraße, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vermutlich regelmäßigen Störung durch Hunde und vermutlich auch Katzen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Lediglich Brutvorkommen von anpassungsfähigen Arten sind nicht auszuschließen. Auch ein Vorkommen der Feldlerche, die in Niedersachsen als gefährdet (Kategorie 3) gilt, ist aufgrund der derzeitigen Frequentierung der benachbarten Fläche durch freilaufende Hunde als sehr gering einzuschätzen.

Tabelle 1: Im Plangebiet potenziell und vorkommende europäische Vogelarten

Artname	RL NDS	Gilde
Arten die potenziell innerhalb des Plangebietes vorkommen können (Arten, die auf Acker brüten)		
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter, Nest auch am Boden
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	Bodenbrüter, nutzt Ackerstrukturen
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	n.b.	Bodenbrüter, nutzt Ackerstrukturen
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	V	Bodenbrüter Strukturreiches Offenland/Halboffenland
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	*	Bodenbrüter
Darüber hinaus potenziell in den umliegenden Gehölzen und Siedlungsbereich vorkommende Arten		
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	Bodenbrüter
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	Höhlenbrüter
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	Höhlenbrüter
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	Gehölzfreibrüter
Eichelhäher	*	Gehölzfreibrüter

Artname	RL NDS	Gilde
<i>Garrulus glandarius</i>		
Elster <i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	Höhlenbrüter
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	Bodenbrüter
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	Höhlenbrüter
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	V	Gehölzfreibrüter
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	Halbhöhlen-/ Gehölzfrei-/ Nischenbrüter
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	Gehölzfreibrüter
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	Boden- bzw. Freibrüter
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	Höhlenbrüter, Strukturreiches Offenland/Halboffenland
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	Höhlen- und Nischenbrüter, Präferenz für Gebäude
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfreibrüter
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	Gehölzfreibrüter
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	*	Höhlenbrüter
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	Baumbrüter
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	*	Gehölzfreibrüter
Mönchsgrasmücke	*	Gehölzfreibrüter

Artname	RL NDS	Gilde
<i>Sylvia aticapilla</i>		
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	Gehölzfreibrüter
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	Gehölzfreibrüter
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	Gehölzfrei-/ Bodenbrüter
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	Gebäudebrüter; daneben auf Bäumen oder Gittermasten in Nestern anderer Vogelarten (z.B. Krähen)
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	*	Gehölzfreibrüter
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	Bodenbrüter
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	Bodenbrüter
* RL N: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Krüger und Nipkow 2015): 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet, n.b. – nicht bewertet		

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Planung wird die Möglichkeit geschaffen, die Ackerfläche teilweise zu überbauen. Es wird zudem kleinteilig im Osten die Beseitigung von Gehölzen ermöglicht.

Eine Baufeldräumung sowie Fällungen von Gehölzen innerhalb des Frühjahrs und Sommers birgt dabei die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden Altvögel. Zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ist die Baufeldräumung außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September) ist eine Baufeldräumung nur zulässig, wenn unmittelbar vor der Räumung fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

***Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)***

Auch bei einer Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten erfolgen, wenn Reviere der entsprechenden Arten überplant werden. Jedoch tritt der Verbotstatbestand nur dann ein, wenn auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verloren geht.

Für Arten des Offenlandes ist das Habitat als Bruthabitat in seiner jetzigen Ausprägung aufgrund der Ackernutzung, der direkten Nachbarschaft zu Straßen und Siedlung sowie aufgrund der hohen Nutzungsintensität durch freilaufende Hunde als suboptimal zu bewerten. Im näheren Umfeld liegen ausreichend Ausweichhabitate für potenziell betroffene Arten vor. Somit ist der Habitatverlust für Brutvögel als nicht gravierend anzusehen. Eine der potenziell vorkommenden Arten (Feldlerche) ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Durch die mögliche Beeinträchtigung einzelner Individuen bzw. Flächenverluste einzelner Reviere ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt, da die Art in der Region flächendeckend verbreitet ist (Krüger et al. 2014). Darüber hinaus wird das tatsächliche Vorkommen von brütenden Feldlerchen, eine schwach lärmempfindliche Art, aufgrund der regelmäßigen Frequentierung durch Spaziergänger mit Hunden und in direkter Nachbarschaft zur Siedlung mit weiteren Haustieren wie freilaufenden Katzen als gering eingeschätzt.

Teile der zukünftigen Strukturen sind für Gehölze bewohnende Arten als Aufwertung zu sehen, da in den anzulegenden Gärten vorrausichtlich zusätzliche Bruthabitate entstehen werden.

Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität des Raumes müssen nicht ergriffen werden. Durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

Auch größere Gastvogelvorkommen können das Merkmal einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfüllen. Eine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum liegt gemäß Krüger et al. (2013) vor, wenn die Schwellenwerte für eine lokale, regionale, landesweite, bundesweite oder internationale Bedeutung regelmäßig, also in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, erreicht werden. Derartige Datengrundlagen sind anhand der Umweltkarten Niedersachsen⁴ für das Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nicht bekannt. Der nächste bekannte wertvolle Bereich für Gastvögel (Stand 2018) mit lokaler Bedeutung ist gemäß der Staatlichen Vogelschutzwarte etwa 3,3 km nördlich eingetragen. Das Gebiet wird als "Winsener Elbmarsch" bezeichnet und wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Von einem regelmäßigen Vorkommen von Gastvogelansammlungen mit planungsrelevanten Individuenzahlen (lokale Bedeutung) ist für das Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Bei Gastvögeln und Nahrungsgästen ist im Allgemeinen von einem flexiblen Ausweichverhalten in Bezug auf ggf. störende Faktoren auszugehen. Infolgedessen ist bei räumlich und zeitlich begrenzten Eingriffen eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten.

⁴https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=Topographie-Grau&zoom=9&layers=Gastvoegel_wertvolle_Bereiche_2018,Brutvoegel_wertvolle_Bereiche_2010&E=585875.01&N=5909694.67&layers_visibility=true,false (11.06.2021)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Umsetzung der Planungen werden die potenziell vorkommenden Vogelarten in ihrem Lebenszyklus gestört. Die Störungen beziehen sich auf Lärmauswirkungen sowie visuelle Effekte, die in der Hauptsache während der Bauphase entstehen. Da die potenziell vorkommenden Arten in Siedlungsnähe einen Lebensraum gefunden haben könnten, sind die Störeffekte als relativ gering einzuschätzen und betreffen vorrangig die Baumaßnahmen, während derer lärmintensive Maschinen zum Einsatz kommen.

Die meisten der potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind verbreitete ubiquitäre Arten, die auch in Siedlungsbereichen mit hoher Störungsfrequenz brüten, soweit geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Das Plangebiet ist bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet, sodass durch die geplanten Baumaßnahmen nicht von erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auszugehen ist. Zudem führen bei häufigen, weit verbreiteten Arten kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. Flächenverluste einzelner Reviere nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Während der Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind ebenfalls keine erheblichen Störungen zu erwarten, da dem Gebiet diesbezüglich keine relevante Bedeutung zukommt.

Aufgrund der Nutzung der benachbarten Fläche im Bebauungsplan 21 als Hundenauslauffläche, parkenden Autos auf dem unbefestigten Verbindungsweg sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung werden wie bereits im Ist-Zustand kaum Bodenbrüter zu erwarten sein. In den neu anzulegenden Gärten und der öffentlichen Grünfläche ist jedoch vorstellbar, dass sich in Gehölzen und in Bodennähe brütende Arten in der bisher gehölzlosen Ackerfläche etablieren werden. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen von einzelnen Arten wird durch diese Störungstatbestände nicht verschlechtert. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Störeffekten sind nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein. Ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind in Tabelle 2 dargestellt.

7. Fazit

Aus Sicht des Artenschutzes ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich. Die folgende Tabelle fasst die Maßnahmen zusammen, die sich als Konsequenz aus dem speziellen Artenschutzrecht ableiten.

Tabelle 2: Zusammengefasste Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidungsmaßnahmen

Artengruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Brutvögel	Vermeidung erforderlich: Baufeldräumung und Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.9.) oder zu anderen Zeiten mit gesonderter Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde und nach erfolgter fachkundiger Kontrolle auf Niststätten und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Verbotstatbestand nicht erfüllt
Fledermäuse	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Verbotstatbestand nicht erfüllt
Weitere Tier- und Pflanzenarten	Verbotstatbestände nicht erfüllt		

8. Quellen

Bundesamt für Naturschutz BfN (2019a): <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/dunkler-wiesenknopf-ameisenblaeuling-maculinea-nausithous.html> (download 14.06.2021)

Bundesamt für Naturschutz BfN (2019b): <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar.html> (download 14.06.2021)

Bundesamt für Naturschutz BfN (2019c): <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/nachtkerzenschwaermer-proserpinus-proserpina.html> (download 14.06.2021)

Drachenfels, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Nieders. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.). Info Dienst Naturschutz Nds. 1/2012, Schr. Reihe des NLWKN. Hannover.

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021

Hermann, G. & Trautner, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis, Naturschutz und Landschaftsplanung 10/2011.

Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., & Oltmanns, B. (2013). Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 2/13, 36.

- Landkreis Lüneburg (2017): Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung, Stand vom 22.03.2017)
- NLWKN (2010): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz –: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen, 3/2010.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Moorfrosch (*Rana arvalis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kreuzkröte (*Bufo calamita*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- Samtgemeinde Bardowick (2020): Landschaftsplan Aktualisierung-Entwurf vom 12.11.2020.
- Theunert, R. (2008, aktualisierte Fassung 01.01.2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.